OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153435/10/VG

Datum:
Linz, 11. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der B.F., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 5. Jänner 2022, GZ: Bau-4960-2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 5. Jänner 2022 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Pasching (in der Folge: belangte Behörde) der L. GmbH (in der Folge: Bauwerberin) die beantragte Baubewilligung für die Errichtung eines VIP-Zeltes in Verbindung zu genehmigten Anlagenteilen bis auf Widerruf (längstens jedoch bis zum 30. Juni 2023) auf dem Grundstück Nr. x/x, KG P., nach Maßgabe der Einreichunterlagen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Über Beschwerdemitteilung des LVwG Oö. erstattete die rechtsfreundlich vertretene Bauwerberin die Stellungnahme vom 5. April 2022.

Mit Schreiben vom 26. September 2022 erstattete die Bf - nach Akteneinsicht ihres Gatten am 19. September 2022 - eine ergänzende Stellungnahme durch ihren Gatten.

Das LVwG Oö. führte am 6. Oktober 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der die Bf durch ihren Gatten vertreten wurde. An der Verhandlung nahmen weiters der Rechtsvertreter der Bauwerberin sowie der Bauamtsleiter als Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bauwerberin beantragte am 16. September 2021 (Eingangsdatum) die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines VIP-Zeltes in Verbindung zu genehmigten Anlagenteilen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x/x, KG P. Eine Heizungsanlage ist nicht Bestandteil dieses Bauvorhabens. Der angefochtene Bescheid enthält dazu vielmehr die Bedingung: „Das gegenständliche Gebäude darf nur unter Verwendung einer behördlich bewilligten Heizungsanlage verwendet werden.“

Die Bf wurde zu der am 6. Dezember 2021 von der belangten Behörde durchgeführten Bauverhandlung nachweislich unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG geladen. Die Bf erhob, vertreten durch ihren Gatten, am 15. November 2021 rechtzeitig schriftliche Einwendungen gegen das

Bauvorhaben mit umfangreichen Ausführungen, die sich zu folgenden Themen zusammenfassen lassen: (1) Es liegt kein Neubau vor, da das Zelt bereits mit Baubewilligungsbescheid vom 27. Oktober 2016 für fünf Jahre befristet genehmigt wurde. Es geht vielmehr um die Nachreichung eines Brandschutzkonzeptes; (2) Es ist ein konkretes Heizungsprojekt für die konsenslos bestehende Heizanlage zu erstellen (3); die vor Ort installierte Heizanlage für das bestehende VIP-Zelt verfügt über keine Bewilligung; (4) der derzeit bestehende Bauzustand der Zelthalle widerspricht den einschlägigen brandschutztechnischen und elektrotechnischen Anforderungen; die Bemessung der tragenden Bauteile hat nach den einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen, insbesondere sind standortbezogene Schnee- und Windlasten zu berücksichtigen; (5) die Elektroinstallation ist vorschriftswidrig und stellt eine erhöhte Brandgefahr dar; (6) das Objekt ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach näher genannten ÖNORMEN auszurüsten, da ein Zusammenschluss mit der Sicherheitsbeleuchtung im Stadion aus elektrotechnischer Sicht nicht zulässig ist; (7) die Bestimmungen der Flüssiggasverordnung werden nicht berücksichtigt.
Weiters wird im Einwendungsschriftsatz auf das Brandschutzkonzept näher eingegangen (dort bezeichnet als „Befundung“ Pkt 22. ff) u.a. zum Thema Löschwasser und der damit - nach Ansicht der Bf (bzw. ihres Gatten) - verbundenen Gefährdung der Trinkwassernotversorgung durch die Brunnenanlage der Wassergenossenschaft x. Die Bf bringt dazu noch vor, Mitglied dieser Genossenschaft zu sein.
Die zum Öltank erhobenen Einwendungen wurden in der Verhandlung des LVwG Oö. zurückgezogen, da ein solcher unstrittig nicht projektsgegenständlich ist.

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x/x, KG P, das vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt liegt und nicht unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt. Die von der Bf erwähnte Brunnenanlage befindet sich nicht auf dem Grundstück der Bf.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und das offene Grundbuch, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich das dem nunmehr angefochtenen Baubewilligungsbescheid vom 5. Jänner 2022 zugrunde liegende Bauvorhaben. Soweit die Bf mit ihren Einwendungen Bezug auf die befristet erteilte

Baubewilligung vom 27. Oktober 2016 nimmt, entfernt sie sich vom Verfahrensgegenstand, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Die Bewilligung aus dem Jahr 2016 ist im Übrigen – was auch die Bf – nicht in Abrede stellt inzwischen abgelaufen, weshalb schon deshalb im gegenständlichen Fall in rechtlicher Hinsicht von einer Neuerrichtung des VIP-Zeltes auszugehen ist. Die Bf übersieht mit ihrem Vorbringen, dass es in einem Baubewilligungsverfahren nicht auf allenfalls tatsächlich verwirklichte Umstände ankommt. Ein Baubewilligungsverfahren ist vielmehr ein Projektgenehmigungsverfahren, bei dem ausschließlich das beantragte Projekt nach Maßgabe der Einreichunterlagen zu beurteilen ist. Dies gilt auch für nachträgliche Baubewilligungsverfahren (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa 30.1.2004, 2011/05/0157).

Die Bf ist unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334, mwN). Das LVwG Oö. hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG Oö. aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

Das umfangreiche Vorbringen der Bf zum Thema Brandschutz berührt im gegenständlichen Fall schon aufgrund der Entfernung des Grundstückes der Bf zum Baugrundstück keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte. Die Bf verkennt, dass eine im Nachbarinteresse gelegene Beeinträchtigung der Brandsicherheit jedenfalls nur dort in Betracht käme, wo wegen der Ausgestaltung des Bauvorhabens selbst eine Belastung anzunehmen wäre (vgl. bezüglich Feuermauern etwa VwGH 21.12.2010, 2009/05/0089; 26.9.2017, Ra 2017/05/0087, mwN). Vor diesem Hintergrund berühren die von der Bf ins Treffen geführten toxischen und umweltgefährdenden Gefahren durch Brandfolgeprodukte, die bei einem Brandereignis etwa durch Wind verbreitet werden könnten (z.B. Rußpartikel mit anhaftenden giftigen Substanzen) keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte. Die Bf bringt weiters vor, dass das Löschwasser im Falle eines Brandereignisses beim VIP-Zelt kontaminiert werde (etwa durch die abbrennenden Wand- und Deckenverkleidungen aus PVC). Das kontaminierte Löschwasser gefährde die Brunnenanlage der Wassergenossenschaft x, die als Trinkwassernotversorgung der S.-siedlung für

den Fall eines Blackout ertüchtigt werde. Mit diesem Vorbringen lässt die Bf unberücksichtigt, dass sich diese Brunnenanlage nicht auf dem Grundstück der Bf befindet, weshalb ihr Vorbringen schon deshalb nicht relevant ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bf nach eigenen Angaben Mitglied in der genannten Wassergenossenschaft ist, weil für die Parteistellung im Baubewilligungsverfahren das (Mit-)Eigentum am Grundstück und nicht eine etwaige Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft maßgeblich ist. Im Übrigen berührt dieses Vorbringen nach dem Gesagten keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte.

Eine Heizungsanlage ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Projekts. Eine allenfalls bereits tatsächlich vorhandene Heizungsanlage ist im Baubewilligungsverfahren, das – wie ausgeführt - auch bei nachträglichen Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren darstellt, nicht entscheidungsrelevant.

Die Bf übersieht weiters, dass die Bauordnung für Oberösterreich den Nachbarn in Bezug auf die Statik bzw. die Standfestigkeit und die Sicherheitsbeleuchtung eines Gebäudes kein Mitspracherecht einräumt.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall vertritt das LVwG Oö. daher die Auffassung, dass die Bf bereits im behördlichen Baubewilligungsverfahren keine tauglichen subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht hat. Dies gilt auch für das Vorbringen im Beschwerdeverfahren, in dem das ursprüngliche Vorbringen im Wesentlichen wiederholt wird. Davon abgesehen, darf das LVwG Oö. eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von rechtzeitig geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Da die Bf im Ergebnis keine rechtzeitigen Nachbareinwendungen erhob, trat gemäß § 42 AVG hinsichtlich ihrer Parteistellung im Baubewilligungsverfahren Präklusion ein. Die Beschwerde ist daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren getroffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch